

Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel

zwischen der

Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117
Kassel,

nachstehend: – Stadt –

und

Städtische Werke Netz + Service GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,
Königstor 3-13, 34117 Kassel,

nachstehend: – NSG –,

einzeln oder beide gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt.

Vorbemerkung

- (1)** Ziel dieses Vertrages ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und qualitativ hochwertigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit in der Stadt mit Trinkwasser durch Bereitstellung der öffentlichen Verkehrswege für den Betrieb des städtischen Wasserversorgungsnetzes.
- (2)** NSG ist Eigentümerin der im Stadtgebiet Kassel vorhandenen Wasserverteilungsanlagen. Da NSG bis zum 31.03.2012 die Wasserversorgung durchgeführt hat, verfügt sie über umfassendes Know-how in diesem Bereich. Als Eigentümerin der Wasserverteilungsanlagen benötigt NSG die Befugnis, diese Anlagen im öffentlichen Straßenraum der Stadt zu halten und zu betreiben.
- (3)** Seit dem 01.04.2012 wird die Aufgabe der Wasserversorgung durch die Stadt in Gestalt des Eigenbetriebs KASSELWASSER wahrgenommen, der sich der NSG nach Maßgabe eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages vom 30.03.2012 in der jeweils gültigen Fassung bedient. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sich dieses Zusammenwirken bei der Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe bewährt hat und beibehalten werden soll.

- (4) Die Stadt und die NSG messen der Versorgungssicherheit, der Qualitätssicherung und dem rationellen Umgang mit dem Gut Wasser besondere Bedeutung zu.
- (5) Im Hinblick auf diese Zielvorgaben werden die Stadt und die NSG vertrauensvoll zusammenarbeiten.

I. Kapitel: Wege- und Grundstücksnutzung

§ 1 Wegenutzung

(1) NSG erhält von der Stadt das Recht, die der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) im Vertragsgebiet für den Bau und Betrieb aller für die Wasserversorgung des Vertragsgebietes erforderlichen Leitungen und sonstigen Anlagen zur öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern sowie für Durchgangsleitungen (im Folgenden: Wasserverteilungsanlagen) zu nutzen.

(2) Der Standort sowie die bauliche Gestaltung oberirdischer Anlagen (z.B. Pumpanlagen, Hydranten) werden in beiderseitigem Einvernehmen gewählt, wobei der Stadt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der NSG insoweit das Letztentscheidungsrecht zukommt. Die Errichtung oberirdischer Anlagen hat sich dabei an der Funktion der Verkehrsflächen, an vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Anlagen, Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sowie in Bezug auf Grundstücke an einer möglichst grundstücksschonenden und zweckmäßigen Inanspruchnahme zu orientieren. Bei oberirdischen Anlagen sind durch die Wahl des Standortes und durch geeignete Maßnahmen Geräuschemissionen zu vermeiden. Der Betrieb der oberirdischen Anlagen hat nach den Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, zu erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes erfordern. NSG gewährleistet, dass bei Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen die Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger, insbesondere unter Beachtung aller immissionsrechtlichen und emissionsrechtlichen Regelungen, möglichst gering sind.

(3) Auf Verlangen der Stadt wird die NSG auf eigene Kosten stillgelegte Wasserverteilungsanlagen ausbauen oder verdämmen. Die Stadt wird dieses Verlangen nur stellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausbau hat, insbesondere wenn die Existenz der stillgelegten Anlagen städtische Vorhaben behindert. Die Kosten der NSG umfassen den Ausbau der betreffenden Leitungen sowie zusätzliche Tiefbau-

maßnahmen, soweit diese neben den Baumaßnahmen der Stadt für den Ausbau der Leitungen erforderlich sind.

§ 2 Grundstücksnutzung

(1) Benötigt die NSG für den Bau und Betrieb der Wasserverteilungsanlagen städtische Grundstücke im Vertragsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, wird die Stadt sich bemühen, der NSG hierfür geeignete Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung einschließlich einer angemessenen Vergütungszahlung an die Stadt treffen. Die Höhe der Vergütungszahlung wird auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach der jeweils gültigen Bodenrichtwertekarte ermittelt. Liegt ein Bodenrichtwert nicht vor, so wird die Höhe der Vergütungszahlung auf der Grundlage von Werten vergleichbarer Flächen im Stadtgebiet ermittelt. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Das Recht zur Grundstücksnutzung nach der „*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser*“ (im Folgenden: AVBWasserV) bleibt hiervon unberührt und geht dieser vertraglichen Regelung vor. § 1 Abs. 3 dieses Vertrages gilt entsprechend bei städtischen Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrswege sind.

(2) Sofern die Stadt eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Wasserverteilungsanlagen in Anspruch genommen sind, wird sie die NSG darüber informieren und auf ihre Aufforderung hin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen. Die NSG zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung für das betroffene Grundstück in angemessener Höhe zuzüglich etwaig entstehender Grundstücksvermessungskosten. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. NSG trägt die Kosten der Eintragung.

(3) Sind städtische Flächen wegen vorhandener Wasserverteilungsanlagen nicht mehr vermarktbar, erstattet die NSG der Stadt den jeweiligen Bodenwert dieser Grundstücksflächen ohne wertmäßige Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch diese Wasserverteilungsanlagen. Eine nicht mehr bestehende Vermarktbarkeit im Sinne des Satzes 1 gilt dann als gegeben, wenn eine planungs- und baurechtlich zulässige Nutzung nicht mehr möglich oder erheblich eingeschränkt ist oder der Verkauf der betreffenden (Teil-)Fläche aufgrund der vorhandenen Wasserverteilungsanlagen der NSG gescheitert ist. Der Verkauf der Fläche gilt dann als im Sinne des Satzes 2 gescheitert, wenn ein Kaufinteressent den Erwerb des Grundstücks mit der

Begründung abgelehnt hat, dass auf der Fläche Wasserverteilungsanlagen der NSG vorhanden sind.

§ 3 Vertragsgebiet

- (1) Das Vertragsgebiet ist in der als **Anlage 3.1** beigefügten Karte dargestellt.
- (2) Sofern das Gebiet der Stadt durch Eingemeindungen erweitert werden sollte, erweitert sich das Vertragsgebiet um diese Gebiete, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Vertragspartner werden die **Anlage 3.1** entsprechend aktualisieren.

II. Kapitel: Konzessionsabgaben und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

(1) Die Stadt erhält Konzessionsabgaben im preis- und steuerrechtlich höchstzulässigen Umfang. Die Bemessungssätze für die Konzessionsabgabe betragen aufgrund der gegenwärtigen Einwohnerzahl der Stadt (100.001 bis 500.000) nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände“ (KAE) vom 04.03.1941 (RAnz 1941, Nr. 57, S. 120) in der derzeit geltenden Fassung

- 1,5 vom Hundert der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer (Entgelte) für Wasserversorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden).
- 15 vom Hundert der Entgelte aus Wasserversorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Tarifkunden).

(2) Die Stadt meldet der NSG die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen an Verbraucher durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE spätestens nach Ablauf des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres.

§ 5 Zahlung und Dokumentation der Konzessionsabgaben

(1) Die Stadt erhält vierteljährlich nachträglich bis zum 3. Werktag des Folgemonats Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels der für das Vorjahr gezahlten Konzessionsabgaben.

(2) Bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres erstellt die NSG eine Schlussrechnung über die Konzessionsabgaben, in der die Abrechnung sowie die zugrunde gelegten Daten nachvollziehbar dargelegt werden. Eine etwaige Differenz wird mit dem nächsten Abschlag verrechnet und nicht verzinst.

§ 6 Löschwasserkosten

Die Kosten für die Löschwasservorhaltung trägt die Stadt, soweit nicht Maßnahmen des Objektschutzes von den Anliegern zu finanzieren sind. Der NSG bleibt unbenommen, mit den Anliegern eigene Verträge über den Objektschutz zu schließen.

§ 7 Anpassung von Konzessionsabgaben und weiteren Leistungen

(1) Sofern zukünftig nach den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben Spielräume für die Gestaltung der Höhe oder Zahlungsweise der Konzessionsabgaben, die Einordnung in Kundengruppen oder die Gewährung von weiteren Leistungen bestehen, werden die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung der Regelungen dazu aufnehmen.

(2) Soweit es wirtschaftlich zumutbar ist, wird NSG der Gestaltung zustimmen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen für die Stadt am vorteilhaftesten ist.

III. Kapitel: Baumaßnahmen / Folgepflicht und Haftung

§ 8 Baumaßnahmen an Wasserverteilungsanlagen

(1) NSG und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.

(2) NSG errichtet die Anlagen im Stadtgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Aufgrabungsbedingungen der Stadt, **Anlage 8.2**, in der jeweils gültigen Fassung. § 1 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. Sie wird diese so planen und errichten, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise gewährleistet ist. Dabei wird sie die Belange des Umwelt- und Denkmalschutzes in

besonderer Weise berücksichtigen. Im Übrigen verpflichtet sich die NSG, Baustellen emissionsarm zu betreiben. NSG gewährleistet weiterhin, dass bei der Planung Vorgaben berücksichtigt werden, welche die Stadt im Rahmen ihrer berechtigten Belange oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit macht.

Bedient sich die NSG zur Durchführung von Baumaßnahmen dritter Unternehmen (Nachunternehmer), so hat sie stets geeignete, insbesondere fachlich qualifizierte Unternehmen einzusetzen. Der Nachweis über die fachliche Qualifikation ist der Stadt auf deren Verlangen von der NSG zu erbringen. Nachunternehmer der NSG sind deren Erfüllungsgehilfen.

(3) NSG wird die Stadt nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 8.2) in der jeweils gültigen Fassung so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an bestehenden Anlagen oder über die beabsichtigte erstmalige Errichtung oder Erweiterung von Anlagen schriftlich informieren, dass die Stadt ausreichend Zeit (in der Regel mindestens sechs Wochen) zu einer Stellungnahme hat. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen mit einer Fläche von nicht mehr als 20 m² oder Schächte mit einer Grabenlänge von max. 20 m im öffentlichen Verkehrsraum) stimmt die NSG die betreffende Maßnahme mindestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans mit der Stadt (Baulastträger) ab. Sofern den Planungen der NSG öffentliche Interessen oder wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb von zwölf Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen.

NSG verpflichtet sich, Arbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Verkehrsbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen. Auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.

(4) Ebenso wird die Stadt die NSG rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Anlagen und Leitungen oder deren Planung haben können. Die Stadt hat bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen oder vergleichbaren Arbeiten diese Dritten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verpflichten, sich über die Lage der Versorgungsleitungen bei der NSG zu erkundigen.

(5) Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Stadt wird die NSG bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Anlagen und Leitungen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Soweit der Stadt hierdurch Aufwendungen entstehen, werden diese von der NSG erstattet.

(7) NSG hat bei Bauarbeiten die städtischen Anlagen (z.B. Anlagen der Straßenbeleuchtung, Bäume und Baumstandorte) nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Dies gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben und die betreffenden Anlagen mit Genehmigung der Stadt verlegt worden sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Anlagen der NSG. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen der NSG entsprechend zu behandeln.

(8) Werden bei Aufgrabungen Anlagen der NSG gefunden, die altersbedingt nicht nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 8.2) genehmigt wurden und nicht nach den Regeln der Technik (z. B. schleifender Schnitt) bzw. unter 0,7 m Abstand von Kanälen oder Kanalbauwerken verlegt sind, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen.

(9) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die NSG die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 8.2) in der jeweils gültigen Fassung wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Entstandene Kostenvorteile oder Ersparnisse der Stadt sind anzurechnen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt die Übernahme durch die Stadt, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden, das heißt nach Übernahme durch die Stadt. Kommt die NSG ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der NSG zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Werden durch die Baumaßnahmen städtische Grünanlagen und Gehölze auch außerhalb öffentlicher Verkehrswege beschädigt (z. B. Lagerung von Baumaterial, Überfahren von Flächen), ist auf Veranlassung der NSG mit der Stadt nachträglich eine Schadensfeststellung durchzuführen.

(10) NSG verpflichtet sich, grundsätzlich ihre Wasserversorgungsleitungen nicht über oder in unmittelbarer Nähe von anderen Versorgungsleitungen (insbesondere Strom und Gas), von Bauwerken der Stadtentwässerung oder sonstigen Bauwerken zu verlegen. Ein Abstand von mindestens 70 cm zu Bauwerken der Stadtentwässerung ist insoweit grundsätzlich einzuhalten. Kann dieser Abstand im Einzelfall nicht eingehalten werden, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen, wenn dadurch unzumutbar hohe Mehrkosten bei der Stadt entstehen.

(11) Das Kreuzen von Leitungen und Kanälen hat grundsätzlich nur rechtwinklig zu erfolgen.

(12) NSG führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Anlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard (GIS-Dokumentation) und hat die genaue Lage der Versorgungsleitungen in digitaler Form mitzuteilen. Sie stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Leitungen und Anlagen im Bezugssystem ETRS89/UTM über einen FTP-Server, möglichst in den Formaten ArcGIS-File-Geodatabase oder alternativ Shape, zur Verfügung. Es wird angestrebt, die Daten in das digitale Informationssystem der Stadt einzubinden.

(13) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen fachgerecht wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragsparteien sich nicht einigen können, ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

§ 9 Folgepflicht und Folgekosten

(1) Die Stadt kann von der NSG eine Änderung der Anlagen verlangen (Folgepflicht), sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird die NSG vor allen Maßnahmen, die eine Änderung notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und die NSG stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der NSG beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Änderungen führt die NSG innerhalb angemessener Frist in der Weise durch, dass die betreffenden Maßnahmen die Stadt so wenig wie möglich beeinträchtigen.

(2) Erfolgt die Umverlegung innerhalb der ersten zehn Jahre nach Erstellung der Wasserverteilungsanlagen, tragen die NSG und die Stadt jeweils die Hälfte der Kosten der Umverlegung. Erfolgt die Umverlegung später, trägt die NSG 100 % der Kosten.

(3) Erfolgt die Änderung auf Veranlassung der NSG, so trägt die NSG die entstehenden Kosten.

(4) Bei Baumaßnahmen von Unternehmen, deren Gesellschaftsanteile sämtlich von der Stadt gehalten werden und Aufgaben der Stadt wahrnehmen (städtische Eigenesellschaften), gelten für die Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 9 dieses Vertrages.

(5) Falls ein Dritter an den Kosten beteiligt werden kann, werden die Vertragspartner ihn im möglichen Umfang zur Kostenübernahme heranziehen.

IV. Kapitel: Laufzeit und Endschaft

§ 10 Laufzeit und Kündigung/Vertragsanpassung

(1) Dieser Wegenutzungsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2034.

(2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt insbesondere dann vor, wenn

- die NSG wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt,
- vom Europäischen Gerichtshof oder vom Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft rechtskräftig ein Verstoß gegen primäres oder sekundäres Gemeinschaftsrecht festgestellt wird, der in dem Abschluss dieses Vertrages seinen Grund hat und aus dem festgestellten Verstoß eine Rechtspflicht des Mitgliedstaates zur Beendigung des gemeinschaftsrechtswidrigen Zustandes resultiert oder dies von der Europäischen Kommission oder von einer zur Aufsicht über die Stadt bestimmten Be-

hörde unter Berufung auf die gerichtliche Entscheidung von der Stadt abverlangt wird.

Ein wichtiger Grund liegt für die NSG insbesondere dann vor, wenn sich durch exogene Ereignisse, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht eingetreten sind, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derart verschlechtern, dass die NSG in ihrer Wirtschaftsplanung nachhaltig Fehlbeträge in der Wasserversorgung ausweisen müsste, die nicht durch innerbetriebliche Maßnahmen kompensiert werden können.

Als exogene Ereignisse gelten beispielsweise konjunkturelle Einflüsse, gesetzliche Änderungen, behördliche Maßnahmen und gerichtliche Entscheidungen. Nachhaltige Fehlbeträge im Sinne des Satzes 1 sind gegeben, wenn nach Eintritt des exogenen Ereignisses im Wirtschaftsplan oder in einem Nachtrag zum Wirtschaftsplan der NSG in fünf aufeinander folgenden Geschäftsjahren erhebliche Fehlbeträge in der Wassersparte ausgewiesen werden.

In diesem Falle legt die NSG der Stadt ihre geänderte Planung vor und belegt, dass die Ergebnisverschlechterung nicht durch betriebliche Maßnahmen kompensiert werden kann und stellt die Kündigung in Aussicht. Die Stadt kann die Kündigung abwenden, wenn sie ihrerseits binnen 24 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Androhung der Kündigung, Maßnahmen ergreift, die im dritten Geschäftsjahr der NSG nach Inaussichtstellen der Kündigung den Jahresfehlbetrag der Wassersparte angemessen ausgleicht. Wird der Jahresfehlbetrag in diesem Geschäftsjahr nicht angemessen kompensiert, wird eine dann erklärte und zugegangene Kündigung sofort und ohne weitere Voraussetzung wirksam.

(3) Die Ausübung einer Kündigung aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(4) Endet der zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die städtische Wasserversorgung bestehende Pacht- und Dienstleistungsvertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit des Wegenutzungsvertrages, so haben die Vertragsparteien das Recht, den Wegenutzungsvertrag insbesondere in Bezug auf die sich gegenwärtig aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag ergebenden Leistungspflichten der NSG gegenüber der Stadt sowie in Bezug auf Pflichten zur Trinkwasserversorgung anzupassen.

(5) Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieses Wegenutzungsvertrages ein Unternehmen neu einen beherrschenden Einfluss entsprechend der Definition des § 17 des Aktiengesetzes auf die NSG ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist

von 30 Monaten zu einem Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei Umstrukturierungen innerhalb der Unternehmensgruppe der NSG.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages finden auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit entsprechende Anwendung, bis die Vertragspartner einen Folgevertrag geschlossen haben oder aber ein neuer Vertrag zwischen der Stadt und einem Dritten zustande gekommen und die Netzübernahme nach Maßgabe des § 12 durch das neue Wasserversorgungsunternehmen erfolgt ist.

§ 11 Abstimmungs- und Informationspflichten vor Laufzeitende

(1) NSG ist in den letzten zwei Jahren der Vertragslaufzeit verpflichtet, sich vor Baumaßnahmen mit einem erheblichen Umfang mit der Stadt abzustimmen.

(2) Beabsichtigt die Stadt die wettbewerbliche Vergabe einer Neukonzessionierung oder ist sie auch bei einer zulässigen Verlängerung des bisherigen Vertrages von Rechts wegen gehalten, eine wettbewerbliche Vergabe durchzuführen, ist die NSG verpflichtet, auf schriftliche Anforderung der Stadt binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Verlangens diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages erforderlich sind.

§ 12 Übertragung der Wasserverteilungsanlagen

(1) Falls die Stadt nach Beendigung dieses Vertrages die für den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Wasserverteilungsanlagen selbst übernehmen will, ist sie berechtigt, das Eigentum an den im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung notwendigen Anlagen zu erwerben. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der NSG spätestens ein Jahr vor Vertragsende, im Falle der Beendigung aufgrund außerordentlicher Kündigung unverzüglich, schriftlich mit.

(2) Diese Berechtigung umfasst alle Wasserverteilungsanlagen im Vertragsgebiet, die für die Versorgung der Letztverbraucher im Vertragsgebiet notwendig sind, einschließlich der Anlagen, die gleichzeitig zusätzliche Funktionen haben. Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung von Wasser durch das Vertragsgebiet dienen, verbleiben im Eigentum der NSG.

(3) Hat die Stadt vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht rechtzeitig mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von der NSG beabsichtigten Investitionen im Stadtgebiet der Zustimmung der Stadt.

(4) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte (z.B. auf den künftigen Vertragspartner der Stadt) übertragbar.

(5) Als Kaufpreis für die Wasserverteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.

§ 13 Entflechtung

(1) Die Vertragspartner werden im Fall der Übertragung die kostengünstigste Lösung für eine möglicherweise erforderliche Trennung vom übrigen Netz der NSG und die Einbindung in das Netz des neuen Wasserversorgers wählen, sofern dem keine zwingenden Belange des Netzbetriebes entgegenstehen.

(2) Die Kosten der Entflechtung werden von der NSG und die Kosten der Einbindung werden von der Stadt oder von einem von der Stadt benannten Dritten, z. B. einem neuen Wasserversorger, getragen. Die Erforderlichkeit der Entflechtung ist nachzuweisen.

§ 14 Verbleibende Anlagen der NSG

(1) Wasserleitungsanlagen, die ausschließlich einer Durchleitung von Wasser durch das Vertragsgebiet dienen, dürfen von der NSG auch nach Vertragsende für weitere 20 Jahre im Vertragsgebiet betrieben werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung setzt den Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit der Stadt voraus. Gleiches gilt für stillgelegte Wasserverteilungsanlagen, soweit die Stadt nicht deren Entfernung verlangen kann.

(2) Für diese bei NSG verbleibenden Anlagen gelten die Regelungen zur Wege-nutzung, zum Betrieb (einschließlich Rückbau), Baumaßnahmen, Folgepflicht/Folgekosten und Haftung auch nach Vertragsende.

V. Kapitel: Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 15 Übertragung des Wegenutzungsvertrages

(1) NSG darf diesen Wegenutzungsvertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung der Stadt übertragen.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein entsprechend der Definition des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen erfolgt. In den übrigen Fällen steht es im freien Ermessen der Stadt, ob sie die Zustimmung erteilt.

§ 16 Sicherung des Netzeigentums

(1) Die NSG darf das Eigentum am Wasserverteilungsnetz im Vertragsgebiet ohne Zustimmung der Stadt nicht auf Dritte übertragen. Insbesondere sind Sicherungsübereignungen und/oder Sale-And-Lease-Back-Geschäfte ohne Zustimmung der Stadt unzulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn es sich bei dem Erwerber nach Abs. 1 Satz 1 um eine 100%tige Tochtergesellschaft der NSG handelt. Zudem ist die Zustimmung zu erteilen, wenn es sich bei dem Erwerber nach Abs. 1 Satz 1 um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes handelt.

(2) Es steht im freien Ermessen der Stadt, ob sie eine in diesem Paragraphen vorbehaltene Zustimmung erteilt. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Übertragungsverpflichtung der NSG bei Vertragsablauf auch von einem etwaigen Dritten erfüllt wird.

(3) Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen nicht die Übereignung stillgelegter und ausgebauter Wasserverteilungsanlagen. Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen auch nicht die Übereignung nur einzelner Wasserverteilungsanlagen an angeschlossene Kunden und an vor- oder nachgelagerte Netzbetreiber.

§ 17 Haftung

(1) NSG haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen der NSG entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die NSG nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die NSG wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der NSG abstimmen.

Für oberirdische Anlagen und bei Baumaßnahmen nach Maßgabe des § 8 trägt NSG die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Die Stadt haftet der NSG für Beschädigungen an Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 18 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so verpflichten sich die Parteien eine Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 – KZR 10/01 – bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 19 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

§ 19 Schriftform / Ausfertigungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Wegenutzungsvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(2) Der vorstehende Text stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner dar. Es gibt keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden.

(3) Dieser Wegenutzungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Kassel, den

Kassel, den

Stadt Kassel
Der Magistrat

Städtische Werke Netz + Service GmbH

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Eike Weldner
Geschäftsführer

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Andreas Kreher
Geschäftsführer